

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 27. März 1986

66. Stück

174. Verordnung: Gerichtstagsverordnung
 175. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure
 176. Verordnung: Delegation von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Oberösterreich und an den Landeshauptmann von Salzburg
 177. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird

174.

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 3. März 1986 über die Abhaltung von Gerichtstagen in Arbeits- und Sozialrechtssachen (Gerichtstagsverordnung)

Auf Grund des § 35 Abs. 1 bis 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, wird verordnet:

§ 1. In Arbeits- und Sozialrechtssachen sind Gerichtstage abzuhalten:

am Sitz des Bezirksgerichtes	für die Bezirksgerichtssprengel (Gerichtstagsbereich)	Anzahl der abzuhaltenden Gerichtstage	Wochentage der Gerichtstage
Amstetten	Amstetten, Haag, Sankt Peter in der Au, Waidhofen an der Ybbs	1 Tag pro Woche	Dienstag
Gmünd in Niederösterreich	Gmünd in Niederösterreich, Litschau, Schrems, Waidhofen an der Thaya, Weitra	2 Tage pro Monat	Dienstag
Mistelbach	Laa an der Thaya, Mistelbach, Poysdorf, Zistersdorf	2 Tage pro Monat	Dienstag
Oberwart	Güssing, Jennersdorf, Oberwart	3 Tage pro Monat	Dienstag
Fürstenfeld	Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg	1 Tag pro Woche	Dienstag
Liezen	Bad Aussee, Gröbming, Irnding, Liezen, Rottenmann, Schladming	1 Tag pro Woche	Dienstag
Villach	Hermagor, Villach	1 Tag pro Woche	Dienstag
Spittal an der Drau	Spittal an der Drau	2 Tage pro Monat	Dienstag

am Sitz des Bezirksgerichtes	für die Bezirksgerichtssprengel (Gerichtstagsbereich)	Anzahl der abzuhaltenden Gerichtstage	Wochentage der Gerichtstage
Wolfsberg	Wolfsberg	2 Tage pro Monat	Donnerstag
Bad Ischl	Bad Ischl	2 Tage pro Monat	Dienstag
Rohrbach	Aigen, Lembach, Rohrbach	2 Tage pro Monat	Dienstag
Schärding	Engelhartzell, Schärding	2 Tage pro Monat	Dienstag
Vöcklabruck	Frankenmarkt, Mondsee, Vöckla- bruck	1 Tag pro Woche	Dienstag
Zell am See	Mittersill, Saalfelden, Taxenbach, Zell am See	1 Tag pro Woche	Dienstag
Tamsweg	Tamsweg	1 Tag pro Monat	Dienstag
Lienz	Lienz, Matrei in Osttirol	1 Tag pro Monat	Dienstag
Kufstein	Kufstein	3 Tage pro Monat	Dienstag
Landeck	Landeck	1 Tag pro Monat	Donnerstag
Reutte	Reutte	1 Tag pro Monat	Donnerstag

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Oftner

**175. Verordnung des Bundesministers für
Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. März
1986 über den Befähigungsnachweis für das
gebundene Gewerbe der Masseure**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Masseure (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 34 GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§§ 2 bis 8) nachzuweisen.

Gegenstände der Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus drei Teilen besteht.

(2) Der erste Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Masseure notwendigen Kenntnisse über Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie, Hygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe und Arbeitshygiene zu erstrecken. Der erste Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 50 Minuten und nicht länger als 70 Minuten dauern.

(3) Der zweite Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der

Masseure notwendigen Kenntnisse der klassischen Massage sowie auf Kenntnisse der Reflexzonenmassage, Segmentmassage, Bindegewebsmassage, asiatischer Massagetechniken (zB Akupunktmassage), der Lymphdrainage sowie sonstiger gebräuchlicher Massagen zu erstrecken. Bei der Beantwortung dieser Fragen sind auch die praktischen Fähigkeiten des Prüflings auf diesen Gebieten am Modell zu überprüfen. Der zweite Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 70 Minuten und nicht länger als 100 Minuten dauern.

(4) Der dritte Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Masseure notwendigen Kenntnisse über volks- und betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Schrift- und Zahlungsverkehr, Kostenrechnung, Kalkulation, über das Steuerrecht, über Grundsätze des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes, über das Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge und der Organisation der Kammern für Arbeiter und Angestellte, über das Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und über das Sozialversicherungsrecht zu erstrecken. Der dritte Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

(5) Der erste Teil der Prüfung (Abs. 2) hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität durch Zeugnisse nachweist.

(6) Der dritte Teil der Prüfung (Abs. 4) hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse

1. die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen Prüfungen betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen waren, nachweist.

Prüfungskommission

§ 3. Eines der weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 letzter Satz GewO 1973) muß ein Arzt sein; das andere muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde notwendig sind.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

§ 4. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

1. den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
2. die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur und eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
3. die erfolgreiche Ausbildung zum diplomierten Assistenten für physikalische Medizin und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
4. den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgesetzten Lehrganges für Masseure und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder
5. die erfolgreiche Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur und eine nachfolgende mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit.

(2) Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine hauptberufliche nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen; diese Beschäftigung muß überwiegend die im § 2 Abs. 3 genannten Massagetätigkeiten zum Gegenstand haben.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 5. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
4. im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung (§ 23 a Abs. 2 GewO 1973) oder von sonstigen Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege.

Ladung zur Prüfung

§ 6. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Prüfung sowie die Gegenstände der Prüfung (§ 2) und die zur Prüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung

1. im vollen Umfang eine Prüfungsgebühr von 10 vH,

2. im Falle des Entfallens des ersten Teiles der Prüfung gemäß § 2 Abs. 5 eine Prüfungsgebühr von 8 vH,
3. im Falle des Entfallens des dritten Teiles der Prüfung gemäß § 2 Abs. 6 eine Prüfungsgebühr von 9 vH,
4. im Falle des Entfallens des ersten und dritten Teiles der Prüfung gemäß § 2 Abs. 5 und 6 eine Prüfungsgebühr von 7 vH

des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Betrag, zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrages zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 8. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 treten die unter § 375 Abs. 1 Z 60 GewO 1973 angeführten Bestimmungen des § 3 und des § 4 — dieser jedoch nur soweit, als er die Erbringung des Befähigungsnachweises für das gebundene Gewerbe der Masseure zum Gegenstand hat — der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Juli 1965, BGBl. Nr. 246, mit der ein strengerer Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Hühneraugenschneider und Fußpfleger sowie der Schönheitspfleger (Kosmetiker) und der Masseure eingeführt wird, mit Ablauf des 30. September 1986 außer Kraft.

Steger

Anlage 1

(§ 4 Abs. 1 Z 4)

Lehrgang für Masseure

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Allgemeine Anatomie und Physiologie	30
Hygiene	25
Anatomie und Pathologie, ausgerichtet auf die Massagetätigkeit	30
Massage-Grundkurs mit praktischen Übungen	160
Massage-Kurs mit praktischen Übungen über Reflexzonenmassage, Segmentmassage, Bindegewebsmassage, asiatische Massagetechniken (zB Akupunktmassage) und Lymphdrainage	300
Wärme- und Kälteanwendungen (trocken und naß)	35
Kenntnisse über die bei Massagetätigkeiten verwendeten Präparate und Hilfsmittel	20
Erste Hilfe	20
Arbeitshygiene und Unfallverhütung	10

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 650 zu betragen.

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....

geboren am in

hat sich am 19 .. der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Masseur(e) (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 34 GewO 1973) gemäß der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseur(e), BGBl. Nr. 175/1986, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden *)
einstimmig/mehrstimmig *) bestanden *)
Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *)
entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973 *)

....., am 19 ..

Siegel der
Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle

*) Nichtzutreffendes streichen.

176. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. März 1986 über die Delegation von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Oberösterreich und an den Landeshauptmann von Salzburg

Auf Grund des § 25 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), wird verordnet:

Die Landeshauptmänner von Oberösterreich und Salzburg werden ermächtigt, an Stelle des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, die auf Grund des Starkstromwegegesetzes 1968 zum Bau und Betrieb erforderlichen Amtshandlungen einschließlich der Erlassung der Bescheide im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches für die elektrische Leitungsanlage der Bewilligungswerberin Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft „30 kV-Leitung Winzlroid-Obernberg/Kogl“, vorzunehmen.

Steger

177. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. März 1986 betreffend Änderung der Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 100 Abs. 1 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1972, BGBl. Nr. 499, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 112/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abschnitt III entfällt der Ausdruck „6. Nähmaschinen zur Bearbeitung von Textilien.“; in der Z 5 wird der Beistrich nach dem Wort „Küchenherde“ durch einen Punkt ersetzt.

2. § 3 lautet:

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1987 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1986 in Kraft.

Steger